

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung



# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung

# Information zur Schülerbeförderung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11

(für Schüler aus dem Landkreis Hof, zuständiger Aufgabenträger: Landratsamt Hof),  
Stand: 07/2021

Ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung für Schüler weiterführender Schulen nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz besteht nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10.

Für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gilt eine Selbstbeteiligung an den Kosten für den Schulweg zur nächstgelegenen Schule (Familienbelastungsgrenze) pro Familie im gesamten Schuljahr in Höhe von **z.Zt. 440,00 € (ab SJ 2021/22 465,00 €)**.

Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es eine **Befreiung von dieser Selbstbeteiligung**.

Diese Voraussetzungen sind:

1. **Anspruch auf Kindergeld** für mindest. 3 Kinder im Monat August vor Schuljahresbeginn
2. Vorliegen einer **dauernden Behinderung** des Schülers/der Schülerin (min. 6 Monate, 50 % GdB)
3. Anspruch auf **Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II/XII** wie z.B. HLU, Grundsicherung, ALG II bzw. Sozialgeld sowie **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** oder **Unterhaltssicherungsgesetz** des Unterhaltsleistenden oder des/der Schülers/Schülerin im Monat August vor Schuljahresbeginn

Liegt bei einem Schüler/einer Schülerin eine dieser Voraussetzungen vor, besteht die Möglichkeit, mit dem Antrag zur Schülerbeförderung ab Kl. 11 (Vordrucke im Sekretariat) über die Schule beim Landratsamt Hof eine Fahrkarte zu beantragen (**gilt nicht für Fachoberschüler und für Schüler der Abschlussklasse Gymnasium!**). Um eine Aushändigung der Fahrkarte zu Schuljahresbeginn zu gewährleisten, wird gebeten, diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen früher) zu beantragen.

Diesem Antrag ist immer der entsprechende **Nachweis für den Monat August vor Schuljahresbeginn** beizufügen (bei Kindergeldbezug z.B. Kontoauszug oder Bestätigung des Arbeitgebers, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über Bezug von sonstigen Leistungen). Nachweise über andere Monate können nicht anerkannt werden!!

Die entsprechenden Nachweise können spätestens bis zum Schulbeginn nachgereicht werden. Werden diese nicht rechtzeitig erbracht, kann eine Aushändigung der Fahrkarte an die Schülerin bzw. den Schüler nicht erfolgen.

Fahrkarten für Schüler ab der 11. Jahrgangsstufe sind neu zu beantragen.

Für Schüler, die die oben genannten Voraussetzungen zum Beantragen einer Fahrkarte nicht erfüllen, ist zu Schuljahresbeginn kein Antrag notwendig (Ausnahme: Anträge auf Genehmigung der Fahrten mit dem privaten Pkw!). Die Schüler kaufen sich ihre Fahrkarten selbst - wobei eine Berechtigungskarte des entsprechenden Unternehmens erforderlich ist - (nur kostengünstigste Fahrkarten wie z.B. ein Schüler-Jahres-Abo der DB, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Einzelfahrten m. Bahncard, Mehrfahrtenkarten) und beantragen die Rückerstattung dieser Fahrtkosten am Schuljahresende bis spätestens 31. Oktober mit dem gelben Rückerstattungsantrag (Sekretariat). Bei diesen Schülern wird der Rückerstattungsbetrag um die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **z.Zt. 440,- € (ab SJ 2021/22 465,00 €)** gemindert. Schüler, deren Fahrtkosten diesen Betrag nicht übersteigen, brauchen keinen Antrag auf Rückerstattung zu stellen!

Für Rückfragen steht das Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn. 09281/57-253 (Frau Klug)  
und 57-252 (Herr Gottwald) zur Verfügung